

Synopse zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide 2025

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Borkheide	Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Borkheide vom 10.04.2025	<i>Beschlussdatum sollte Bestandteil des Titels sein</i>
Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 7. März 2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:	Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 7. März 2019 10.04.2025 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:	<i>Beschlussdatum muss angepasst werden</i>
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Allgemein Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung § 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung § 3 Einwohnerversammlung § 4 Einwohnerbefragung Dritter Teil: Schlussbestimmungen § 5 Funktionsbezeichnung § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Allgemein Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung § 2 Einwohner- und Betroffenenfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse § 3 Einwohnerversammlung § 4 Einwohnerbefragung Dritter Teil: Schlussbestimmungen § 5 Funktionsbezeichnung § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	<i>Bezeichnung um „Betroffenen“ erweitern und Zusatz „und ihrer Ausschüsse“ wurde in der bestehenden Satzung vergessen</i>
Erster Teil: Grundlagen § 1 Allgemein Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:	Erster Teil: Grundlagen § 1 Allgemein Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:	
Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung	Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung	

<p style="text-align: center;">§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Einwohner- und Betroffenenfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) oder Betroffene in Angelegenheiten der Gemeinde sind, berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Borkheide beziehen. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt dabei 3 Minuten. Es ist erlaubt bis zu zwei Zusatzfragen anzuschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage des Fragestellers beziehen müssen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Eine Diskussion findet ausdrücklich nicht statt. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird sie zeitnah schriftlich beantwortet.</p>	<p><i>Durch CDU-Fraktion ange-regte Änderung. Basierend auf Neuformulierungen und Ergänzung der neuge-fassten Kommunalverfas-sung und fehlender Klar-stellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einwohnerversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einwohnerversammlung</p>	

<p>(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.</p>	<p>(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Borkheide durchgeführt werden. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnergemeinschaft innehaben, in Maßnahmen einbezogen werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf besteht.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet</p>	<p><i>Ergänzung zu Neuerungen aus der neugefassten Kommunalverfassung Brandenburgs</i></p>
--	---	--

	<p>haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert Prozent der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde Borkheide unterschrieben sein.</p>	<p><i>Vereinfachte Schreibweise für besseres Verständnis</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einwohnerbefragung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.</p> <p>(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Borkheide, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.</p> <p>(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einwohnerbefragung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.</p> <p>(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Borkheide, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.</p> <p>(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.</p>	<p><i>Streichung da es keine Ortsteile in der Gemeinde Borkheide gab, gibt oder in absehbarer Zeit geben wird.</i></p>

<p>Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.</p> <p>(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.</p>	<p>Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Teil: Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Funktionsbezeichnung</p> <p>Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form ausgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Teil: Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Funktionsbezeichnung</p> <p>Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form ausgeführt.</p> <p>Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	<p><i>Durch neue Formulierung ersetzt. Gleichlautend wie in anderen Satzungen der Gemeinde und anderen Gemeinden des Amtes Brück</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 12. November 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(3) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Gemeindevertretung Borkheide am 12. November 2009 07.03.2019 beschlossen wurde, außer Kraft.</p> <p>(4) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	

dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.		
Brück, den 28.3.2019 Marko Köhler Amtsdirektor	Brück, den 28.3.2019 Marko Köhler Mathias Ryll Amtsdirektor	<i>Datum und</i> <i>Unterzeichner anpassen</i>
Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 07. März 2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den 28.3.2019 Köhler Amtsdirektor	Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 10.04.2025 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den 28.3.2019 Köhler Ryll Amtsdirektor	<i>Wie vor</i>
Veröffentlichungsvermerk Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	Veröffentlichungsvermerk Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	<i>Wie vor</i>

